

ist, in formeller Beziehung vielleicht bedenklich erscheinen, so dürften die Stände (und daher zunächst die zweite Kammer) nur zu der etwa eintretenden Strafermäßigung im Voraus ihre Zustimmung aussprechen. Eine besondere Begründung dieser Vorschläge scheint nicht erforderlich. Sie liegt in der Begründung des früher beschlossenen Antrags (s. den vorigen Deputationsbericht Seite 689), und wenn daher dieser theilweise aufgegeben und nur in der von der ersten Kammer beschränkten Maße zu einem ständischen erhoben werden soll, so dürfte das Deputationsgutachten in jeder Hinsicht als gerechtfertigt erscheinen, welches dahin geht: bei diesem Antrage sub III der ersten Kammer zwar beizutreten, jedoch im Verein mit gedachter Kammer in der ständischen Schrift die oben angegebene Voraussetzung und Ermächtigung auszusprechen." Die Voraussetzung kommt also darauf hinaus, daß von Seiten der Staatsregierung bei Umarbeitung jener Verordnungen Nichts mit aufgenommen werden soll, was eine größere Beschränkung der Presse zur Folge hat, so wie auch Nichts, was Gegenstand der Gesetzgebung sein muß. Die Ermächtigung bezieht sich darauf, daß, wenn bei Umarbeitung jener Verordnungen die Strafen vielleicht ermäßigt werden sollten, man im Voraus ständischerseits seine Zustimmung zu solcher Ermäßigung ertheilt haben wolle. Die Deputation schlägt Ihnen vor, dieser Voraussetzung, sowie dieser Ermächtigung als unbedenklich beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob auch die erste Kammer diesem Antrage beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Wir gehen nun über auf einen ferneren Gegenstand unserer Tagesordnung, auf den mündlichen Bericht der ersten Deputation, das literarische Eigenthum betreffend. Herr Bürgermeister Gross wird die Güte haben, den Vortrag zu halten.

Referent Bürgermeister D. Gross: Nachdem das allerhöchste Decret zu dem Gesetzentwurfe, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, in beiden Kammern verfassungsmäßig berathen, auch über die gestellten Ansichten in der Vereinigungsdeputation vollständiges Einverständnis herbeigeführt war, gelangte ein zunächst an die zweite Kammer erlassenes allerhöchstes Decret an die Ständeversammlung, worüber gegenwärtig Vortrag zu erstatten ist. Es bezieht sich dasselbe auf die §§. 11 und 12, welche durch Amendements beider Kammern eine veränderte Fassung erhalten hatten.

Referent trägt das allerhöchste Decret vor (s. dasselbe in Nr. 124 der Mitth. II. Kammer, S. 3101) und fährt fort:

Die nunmehrige Fassung ist in der Beilage enthalten. Ich erlaube mir zurückzukommen auf die Fassung der §§. 11 und 12 des Gesetzentwurfs, und die Zusätze, welche sie durch die Beschlüsse beider Kammern erhalten haben. Es lautet §. 11 im ersten Gesetzentwurf so: „Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Staatsangehörigen ein dergleichen Rechts-

schutz gewährt werden würde. — Von Seiten der Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung zwar nicht; es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt." §. 12 lautet so: „Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt: a) wenn er das zu schützende Recht erwiesenermaßen unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat; b) wenn er mit einer hierländischen Buch- oder Kunsthandlung für gemeinschaftliche Rechnung eine Vervielfältigung in einer hierländischen Druckerei veranstaltet, und die inländische Handlung sodann den Rechtsschutz zugleich für den Ausländer in Anspruch nimmt; und in beiden Fällen die in §. 13 erwähnte Bescheinigung ausgewirkt worden ist." Die zweite Kammer, welche den Gesetzentwurf zuerst berathen hat, wollte §. 12 ganz ausfallen lassen und eine Bestimmung davon in §. 11 aufnehmen. Die erste Kammer beschloß auf Antrag ihrer Deputation, die §§. 11 und 12 wieder herzustellen und ihnen eine neue Fassung zu geben. §. 12 wurde wiederhergestellt, wie im Gesetzentwurf, nur mit einem Zusatz. Dieser bezog sich darauf, daß auf eine Unternehmung des Abdruckes ausländischer Werke die später eintretende Anerkennung der Reciprocität von Seiten des auswärtigen Staates nicht insoweit von Einfluß sei, um die bereits gefertigten Exemplare als Nachdruck anzusehen und deren Verkauf zu untersagen. Das Ministerium wollte sich damit nicht einverstanden, und es ist durch die neue Fassung der §§. 11 und 12 der Beschluß der Kammern etwas beschränkt worden. §. 11, 12 und 12b lauten nunmehr so:

§. 11.

Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Angehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde.

Von Seiten der Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung zwar nicht; es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt.

§. 12.

Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt:

- a) wenn er das zu schützende Recht erwiesenermaßen unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat;
- b) wenn er mit einer hierländischen Buch- oder Kunsthandlung für gemeinschaftliche Rechnung eine Vervielfältigung in einer hierländischen Druckerei veranstaltet, und die inländische Handlung sodann den Rechtsschutz zugleich für den Ausländer in Anspruch nimmt, und in beiden Fällen die in §. 13 erwähnte Bescheinigung ausgewirkt worden ist.

§. 12 b.

Erlangt ein Ausländer auf den Grund der Bestimmungen